OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-680037/18/ZO/KA

Datum:
Linz, 13. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des P S, geb. x, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R H, vom 5.3.2019, wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 3.3.2019 ab ca. 01.15 Uhr durch der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zurechenbare Organe, nämlich
1. die Abnahme des Führerscheines und die Untersagung der Weiterfahrt mit dem PKW sowie
2. Mitnahme in einem Streifenwagen zur PI Kollerschlag und Anhaltung für ca. drei Stunden

zu Recht erkannt:

I. Hinsichtlich Punkt 1. wird der Beschwerde stattgegeben und die Maßnahme für rechtswidrig erklärt.

II. Hinsichtlich Punkt 2. wird die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

III. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (Rechtsträger Bund) wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer den Verfahrensaufwand in Höhe von 1.659,60 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

IV. Gegen diese Entscheidung sind keine ordentlichen Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) erhob mit dem am 5.3.2019 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangten Schriftsatz eine Maßnahmenbeschwerde wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 3.3.2019, nämlich der Abnahme des Führerscheines, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, der Verhinderung der Weiterfahrt mit dem PKW sowie der Mitnahme in einem Streifenwagen zur Polizeiinspektion Kollerschlag und Anhaltung für ca. drei Stunden.

Die Beschwerde wurde zusammengefasst wie folgt begründet:
Der Bf sei am 3.3.2019 um ca. 0.15 Uhr von Polizeiorganen der PI Leopoldschlag im Zuge einer Verkehrskontrolle an der Grenze Tschechien/Österreich beim Grenzübergang Wullowitz als Lenker eines PKW angehalten worden. Bei der Überprüfung seines Führerscheines hätten die Polizisten angegeben, dass sein Führerschein seit dem Jahr 2004 als entzogen gelte. Dies sei nicht richtig. Der Bf habe dargelegt, dass dies unmöglich sei. Die Polizisten hätten sodann mit der PI St. Georgen a.d. Gusen sowie dem Notdienst der Bezirkshauptmannschaft Kontakt aufgenommen. Anlässlich dieser Telefonate sei von der PI St. Georgen a.d. Gusen mitgeteilt worden, dass der Führerschein höchstwahrscheinlich nicht als entzogen gelte. Der Bf habe sich zur Klärung der Sach- und Rechtslage bis ca. 2.45 Uhr am Grenzposten Wullowitz aufhalten müssen, wobei er in dieser Zeit mehrmals auf das offensichtliche Versehen hingewiesen habe. Die Beamten hätten ihm in weiterer Folge mitgeteilt, dass der Führerschein nicht mehr ausgehändigt werde und ihm die Weiterfahrt mit dem PKW nicht gestattet. Der Bf habe zum Posten der PI Leopoldschlag mit dem Einsatzfahrzeug mitfahren müssen, wo ihm um 03.13 Uhr die Bescheinigung gemäß § 39 Abs. 1 FSG ausgestellt worden sei.

Die Abnahme des Führerscheines und die Verweigerung des Weiterfahrens mit dem Fahrzeug sei rechtswidrig gewesen, weil dem Bf der Führerschein nie entzogen worden sei. Im Register sei neben dem Führerscheinentzug auch der Vermerk angeführt „abgeschlossen“. Die Polizeibeamten hätten wissen müssen, dass lediglich bei einem Vermerk „entzogen“ ein tatsächlicher Führerscheinentzug vorliege. Dieser falsche Eintrag im Führerscheinregister sei rechtswidrig und schuldhaft. Der Bf habe die Polizisten auch mehrmals deutlich darauf hingewiesen, dass er seit dem Jahr 2004 bereits mehrere Führerscheinkontrollen gehabt habe, bei denen es noch nie irgendwelche Probleme gegeben habe.

2. Die belangte Behörde hat mit dem am 2.4.2019 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangten Schreiben zur Beschwerde zusammengefasst wie folgt Stellung genommen:

Sie habe von diesem Vorfall erstmals durch die Übermittlung der Maßnahmenbeschwerde Kenntnis erhalten. Die daraufhin eingeleiteten Erhebungen hätten ergeben, dass am 3.3.2019 um 01.15 Uhr Polizeibeamte der PI Leopoldschlag beim ehemaligen Grenzübergang Wullowitz den Lenker des PKW mit dem Kz: x einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen haben. Der Lenker, der nunmehrige Bf, habe sich dabei mit einem im zentralen Führerscheinregister als entzogen eingetragenen Führerschein ausgewiesen. Der Bf habe diesen Umstand den Polizeibeamten nicht ausreichend erklären können, weshalb diese sich um eine Klärung des Sachverhaltes über die PI St. Georgen a.d. Gusten bemüht haben. Auch dabei sei eine endgültige Klärung nicht möglich gewesen. Die Polizeibeamten hätten daher entsprechend dem Eintrag im ZFR vermutet, dass der Bf nicht im Besitz der erforderlichen Lenkberechtigung sei und diesem den Führerschein gemäß § 39 FSG vorläufig abgenommen. Die Polizeibeamten hätten nach Rücksprache mit der Bezirkshauptmannschaft Perg am nächsten Morgen festgestellt, dass es sich offensichtlich bei der Eintragung im ZFR um einen System- oder Speicherfehler handle und der Bf im Besitz einer Lenkberechtigung und des ihm vorläufig abgenommenen Führerscheines war. Dieser Systemfehler sei von der Bezirkshauptmannschaft Perg umgehend korrigiert worden, der Führerschein sei per Kurier an diese Behörde überstellt und von dieser dem Bf ausgefolgt worden.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.8.2019 sowie 31.10.2019. An dieser haben der Bf und sein Rechtsvertreter teilgenommen, die belangte Behörde war entschuldigt. Es wurden die Zeugen Insp. N Z und GI C P sowie M P zum Sachverhalt befragt.

3.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf lenkte am 3.3.2019 um ca. 01.15 Uhr seinen PKW mit dem Kz.: x von Tschechien kommend in Richtung Linz. Im Bereich des Grenzüberganges Wullowitz wurde er von den Polizeibeamten Z und P zu einer „Schengenkontrolle“ angehalten. Am Beifahrersitz befand sich die Lebensgefährtin des Bf, Frau H. Bei der Überprüfung ihres Personalausweises schien im entsprechenden Register der Vermerk „gestohlen bzw abhanden gekommen“ auf. Frau H gab dazu an, dass ihr vor einiger Zeit die Handtasche gestohlen worden sei, sie die Dokumente jedoch wieder erhalten habe. Scheinbar habe das Magistrat Linz die entsprechenden Register nicht richtig gestellt. Von den Polizeibeamten wurde ein Journaldienst, welcher für derartige Amtshandlungen eingerichtet ist, telefonisch kontaktiert, von diesem erhielten sie die Auskunft, dass dann, wenn die Identität der Ausweisinhaberin anhand des Lichtbildes festgestellt werden kann, das Dokument auszufolgen und eine Meldung zu erstatten ist.

Bei der Kontrolle wurde auch Alkoholgeruch im Wagen festgestellt, weshalb der Bf zu einem Alkovortest aufgefordert wurde, welcher negativ verlief. Bei der Kontrolle des Führerscheines des Bf waren im von der Polizei abfragbaren Register ein Führerschein aus dem Jahr 1995 und ein zweiter Führerschein aus dem Jahr 2004 eingetragen. Die Polizisten überprüften beide Führerscheine, wobei beide als „entzogen“ eingetragen waren. In der Rubrik „Dokumentenstatus“ war der Eintrag „Verfahren abgeschlossen“ vermerkt.

Der Bf wurde mit dieser Eintragung im Führerscheinregister konfrontiert, worauf er überrascht reagierte. Er wies die Polizisten daraufhin, dass er seit vielen Jahren im Besitz einer Lenkberechtigung sei und es auch bei mehreren anderen Verkehrskontrollen in letzter Zeit diesbezüglich nie Probleme gegeben habe. Die Polizeibeamten haben über längere Zeit durch mehrere Telefonate versucht, diesen Widerspruch abzuklären. Sie konnten den Journaldienst der Bezirkshauptmannschaft Freistadt nicht erreichen, ein Polizeibeamter jener Dienststelle, welcher für den Bf örtlich zuständig ist, kannte den Bf nicht persönlich und konnte im Computer der Dienststelle keine Eintragungen finden. Er konnte daher letztlich auch keine Angaben dazu machen, ob der Bf im Besitz einer Lenkberechtigung war. Weitere Überprüfungen zur Nachtzeit waren für die Polizeibeamten nicht möglich, sie entschlossen sich letztlich dazu, den Führerschein abzunehmen und dem Bf die Weiterfahrt zu untersagen. Nach ihren Angaben war es durchaus denkbar, dass dem Bf die Lenkberechtigung tatsächlich entzogen worden war, dieser jedoch seinen Führerschein nicht abgegeben hatte.

Am Ort der Amtshandlung war es – der Jahres- und Tageszeit entsprechend – kalt, der Bf war für einen längeren Aufenthalt im Freien nicht entsprechend bekleidet. Es stand nur ein unbeheizter Raum zur Verfügung, Toiletten befinden sich in diesem Bereich nicht. Die Beifahrerin des Bf äußerte mehrmals den Wunsch, eine Toilette aufzusuchen. Die Polizeibeamten entschlossen sich dazu, mit dem Bf und dessen Beifahrerin zur Polizeiinspektion Leopoldschlag mit dem Dienstwagen zu fahren. Das Fahrzeug des Bf verblieb am Anhalteort, wobei es der Bf noch entsprechend einparkte. Der Bf und seine Beifahrerin erklärten sich mit dieser Vorgangsweise einverstanden, in der PI Leopoldschlag konnte die Beifahrerin des Bf die Toilette aufsuchen. Da dem Bf die Weiterfahrt untersagt worden war und seine Beifahrerin sich nicht in einem fahrtauglichen Zustand befand, verständigte der Bf ein Taxi, wobei ihm die Polizeibeamtin ein Ladekabel für sein Mobiltelefon zur Verfügung stellte, weil bei diesem der Akku in der Zwischenzeit leer geworden war. Dem Bf wurde um 03.13 Uhr die Abnahmebescheinigung für den Führerschein ausgestellt, sie warteten das Eintreffen des Taxi in den geheizten Räumlichkeiten der PI Leopoldschlag ab und wurden letztlich mit einem Taxi nach Hause gebracht. Die Ausfolgung der Abnahmebestätigung wäre auch vor Ort möglich gewesen, weil die Polizisten die entsprechenden Formulare bei der Kontrolle mitführten.

Die Polizeibeamten überprüften am darauffolgenden Montag, ob der Bf im Besitz einer Lenkberechtigung ist. Von der Führerscheinbehörde wurde festgestellt, dass die Eintragungen im Führerscheinregister im Ergebnis falsch sind. Eine Nachschau im Papierakt, welcher sich noch im Archiv der Führerscheinbehörde befand, ergab, dass der Bf im Besitz einer Lenkberechtigung ist. Der Führerschein wurde dem Bf am Montagvormittag ausgefolgt. Der Grund für die falsche Eintragung im Führerscheinregister konnte nicht festgestellt werden.

Hinsichtlich der Eintragungen im Führerscheinregister wurde Folgendes festgestellt:

In der Protokollübersicht des Führerscheinregisters war beim Bf eine Entziehung der Lenkberechtigung beginnend mit 2.10.2001 eingetragen, das Ende der Entziehung fehlte jedoch. Am 16.12.2004 war die Eintragung „Wiedererteilung nach Entziehung“ vorhanden. Diese „Protokollübersicht“ steht den Polizeibeamten bei der EKIS-Anfrage im Führerscheinregister jedoch nicht zur Verfügung. Bei der ggst. EKIS-Anfrage am 3.3.2019 durch die Polizeibeamten schien ein rot hinterlegtes Feld auf, wonach der Führerschein entzogen war. In der Rubrik „Dokumentenstatus“ war der Vermerk: „Verfahren abgeschlossen“ eingetragen.

Der VH-Leiter hat in Vorbereitung der Verhandlung zwei Abfragen aus dem Führerscheinregister von der Landespolizeidirektion Oö. besorgt, welche sowohl die vollständige Abfragemöglichkeit der Behörde als auch die Ansicht der Exekutive bei einer Abfrage im EKIS darstellen, wobei in einem Fall ein aufrechter Entzug der Lenkberechtigung, in einem anderen Fall ein bereits abgelaufener Entzug mit einer Wiedererteilung der Lenkberechtigung dokumentiert wurden. Daraus ergibt sich, dass bei einem aufrechten Entzug bei der der Exekutive zur Verfügung stehenden Ansicht bei der jeweiligen Führerscheinklasse der Vermerk „entzogen“ eingetragen ist, in der Rubrik „Dokumentenstatus“ scheint die Eintragung „abgegeben“ auf. Bei einem bereits abgeschlossenen Entzugsverfahren erscheint nach Wiedererteilung der Lenkberechtigung in der der Exekutive zur Verfügung stehenden Ansicht bei der jeweiligen Klasse der Lenkberechtigung der Vermerk „erteilt“ auf, bei der Rubrik „Dokumentenstatus“ scheint die Rubrik „ausgegeben“ auf. Bei der Eintragung „Verfahren abgeschlossen“ in der Rubrik „Dokumentenstatus“ handelt es sich nach Angabe des Bearbeiters der Führerscheinstelle um eine unübliche Eintragung. Auch der Bearbeiter der Führerscheinstelle konnte nicht angeben, was aus dieser Eintragung geschlossen werden kann. Dieser Zeuge bestätigte auch, dass die der Exekutive bei einer Abfrage im Führerscheinregister zur Verfügung stehende Ansicht deutlich anders aussieht, als jene Ansicht im Führerscheinregister, welche der Behörde zur Verfügung steht.

3.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt sowie den Angaben der Zeugen in der mündlichen Verhandlung. Diese stimmen im Wesentlichen überein, lediglich bezüglich des Beginnes der Amtshandlung weichen die Angaben um eine Stunde

ab. Der Bf stützt seine Behauptung, dass die Amtshandlung um ca. 00.15 Uhr begonnen habe, darauf, dass er mit seiner Lebensgefährtin vereinbart habe, um Mitternacht nach Hause zu fahren und die Kontrolle kurz nach dem Wegfahren stattgefunden hat. Er habe nicht zu spät nach Hause kommen wollen, weil er sein Lokal um 08.00 Uhr habe aufsperren müssen. Die Polizeibeamten hingegen gaben übereinstimmend an, dass die Amtshandlung um ca. 01.15 Uhr begonnen hat, wobei zur berücksichtigen ist, dass die Polizeibeamten bereits kurz nach Beginn der Amtshandlung Überprüfungen und Telefonate wegen des Personalausweises der Beifahrerin des Bf durchführen mussten. Bereits zu diesem Zeitpunkt war ihnen daher bewusst, dass sie eine entsprechend Meldung schreiben müssen, weshalb auch davon auszugehen ist, dass sie spätestens zu diesem Zeitpunkt den Beginn der Amtshandlung festgehalten haben. Polizeiberichte beinhalten standardmäßig Zeit und Ort der Amtshandlung, weshalb davon auszugehen ist, dass die Polizeibeamten den Zeitpunkt der Amtshandlung durch einen Blick auf die Uhr tatsächlich kontrolliert und festgehalten haben, während sich der Bf nur auf seine diesbezügliche Einschätzung verlassen konnte, dass sie eben um etwa Mitternacht nach Hause fahren wollten und er nicht zu spät nach Hause kommen wollte. Es ist daher entsprechend den glaubwürdigen Angaben der Polizeibeamten davon auszugehen, dass die Amtshandlung tatsächlich um ca. 01.15 Uhr begonnen hat.

Die Polizeibeamten haben auch glaubwürdig und nachvollziehbar geschildert, dass die Fahrt vom Anhalteort zur Polizeiinspektion deshalb erfolgte, weil es im Bereich der Amtshandlung kalt war und die Beifahrerin des Bf die Toilette aufsuchen musste, was am Ort der Amtshandlung nicht möglich war. Auch der Bf hat nicht behauptet, dass ihm für den Fall der Nichtbefolgung dieser Anordnung irgendwelche Zwangsmaßnahmen angedroht worden seien oder die Aufforderung, zur Polizeiinspektion mitzukommen, in einer solchen Weise erfolgt wäre, dass er bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung mit einer zwangsweisen Durchsetzung gerechnet hätte.

4. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

4.1. Gemäß Art. 130 Abs.1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art. 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

§ 28 Abs.6 VwGVG lautet:
Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht

zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- - und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 39 Abs. 1 FSG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht einem Kraftfahrzeuglenker, aus dessen Verhalten deutlich zu erkennen ist, dass er insbesonder in Folge Alkohol- oder Suchtmittelgenusses, Einnahme von Medikamenten oder eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszustandes nicht mehr die volle Herrschaft über seinen Geist und seinen Körper besitzt, den Führerschein, den Mopedausweis oder gegebenenfalls beide Dokumente vorläufig abzunehmen, wenn er ein Kraftfahrzeug lenkt, in Betrieb nimmt oder versucht, es in Betrieb zu nehmen. Weiters haben die Organe die genannten Dokumente vorläufig abzunehmen, wenn ein Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l oder mehr oder ein Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder mehr festgestellt wurde oder der Lenker eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO begangen hat, wenn der Lenker ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, in Betrieb genommen hat oder versucht hat, es in Betrieb zu nehmen, auch wenn anzunehmen ist, dass der Lenker in diesem Zustand kein Kraftfahrzeug mehr lenken oder in Betrieb nehmen wird. Außerdem haben diese Organe Personen, denen die Lenkberechtigung mittels Bescheid vollstreckbar entzogen wurde oder über die ein mit Bescheid vollstreckbares Lenkverbot verhängt wurde und die der Ablieferungsverpflichtung der Dokumente nicht nachgekommen sind, den Führerschein, den Mopedausweis oder gegebenenfalls beide Dokumente abzunehmen. Ebenso können diese Organe bei mit technischen Hilfsmitteln festgestellten Geschwindigkeitsübertretungen, die mit einer Entziehung geahndet werden, den Führerschein vorläufig abnehmen. Bei der vorläufigen Abnahme ist eine Bescheinigung auszustellen, in der die Gründe für die Abnahme und eine Belehrung die zur Wiedererlangung des Führerscheines oder Mopedausweises erforderlichen Schritte enthalten sind.

4.2. Gemäß § 39 Abs. 1 3. Satz FSG haben die Polizeibeamten den Führerschein abzunehmen, wenn die zugrundeliegende Lenkberechtigung vollstreckbar entzogen wurde. Im konkreten Fall war die diesbezügliche Eintragung im Führerscheinregister jedoch falsch, weshalb die Abnahme des Führerscheines – objektiv betrachtet – nicht rechtmäßig war.

Bei der Beurteilung einer polizeilichen Maßnahme kommt es jedoch nicht darauf an, ob diese sich allenfalls im Nachhinein als objektiv falsch erweist. Vielmehr ist die Rechtmäßigkeit von faktischen Amtshandlungen im Wege einer ex ante

Betrachtung aus dem Blickwinkel der einschreitenden Exekutivbeamten zu überprüfen (VwGH vom 5.12.2017, Ra 2017/01/0373 mit weiteren Nachweisen). Es kommt daher nicht darauf an, ob die Eintragung im Führerscheinregister letztlich richtig war, sondern darauf, ob die Polizeibeamten auf Grund der für sie verfügbaren Informationen mit gutem Grund auf deren Richtigkeit vertrauen konnten.

Grundsätzlich dürfen Polizeibeamte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auf die Richtigkeit der Eintragungen in den ihnen zur Verfügung stehenden Registern vertrauen. Der bloße Umstand, dass ein Betroffener die Richtigkeit einer derartigen Eintragung bestreitet, ändert daran nichts. Eine objektiv falsche Eintragung, die sich für die Polizisten bei der Amtshandlung als unbedenklich richtig dargestellt hat, macht eine darauf gestützte faktische Amtshandlung nicht rechtswidrig i.S.d. § 28 Abs. 6 VwGVG. Im ggst. Fall haben sich bei der Abfrage im Führerscheinregister jedoch zwei Umstände ergeben, welche Zweifel an der Richtigkeit der Eintragungen begründen konnten:

Einerseits waren für den Bf zwei verschiedene Führerscheine, einer aus dem Jahr 1995 und ein zweiter aus der Jahr 2004 eingetragen, obwohl jede Person nur im Besitz eines Führerscheines sein darf und im Führerscheinregister daher auch jeweils nur ein Führerschein – nämlich das zuletzt ausgestellte Dokument – eingetragen sein dürfte. Andererseits war beim Dokumentenstatus der Vermerk „Verfahren abgeschlossen“ eingetragen. Dieser Vermerk ist in dieser Rubrik jedenfalls ungewöhnlich, üblicherweise scheint dort nur auf, ob das entsprechende Dokument an den Betroffenen ausgefolgt oder von diesem abgegeben wurde. Offensichtlich waren diese ungewöhnlichen Eintragungen in Kombination mit der Überraschung des Bf, als er mit dem angeblichen Entzug der Lenkberechtigung konfrontiert wurde, für die Polizeibeamten Anlass genug, um die Richtigkeit der Eintragung „entzogen“ näher zu überprüfen. Dass diese Überprüfungen letztlich ergebnislos verliefen, ändert nichts daran, dass bei vernünftiger Abwägung aller Umstände Zweifel an der Richtigkeit der Eintragung „entzogen“ verbleiben mussten.

Beim ggst. Sachverhalt ist zu berücksichtigen, dass – wenn die Eintragung im Führerscheinregister richtig gewesen wäre – dem Bf lediglich eine (wenn auch schwerwiegende) verkehrsrechtliche Verwaltungsübertretung zur Last gelegen wäre und seine Identität sowie sein dauernder Aufenthalt im Bundesgebiet zweifelsfrei feststanden. Unter diesen besonderen Umständen des Einzelfalles wäre es ausreichend gewesen, eine entsprechende Sachverhaltsfeststellung an die zuständige Führerscheinbehörde zu erstatten und im Hinblick auf die Zweifel an der Richtigkeit der Eintragung im Führerscheinregister von unmittelbar in die Rechtsphäre des Betroffenen eingreifenden Zwangsmaßnahmen Abstand zu nehmen. Die Abnahme des Führerscheines und die Untersagung der Weiterfahrt waren im konkreten Fall unverhältnismäßig. Der Maßnahmenbeschwerde war

daher in diesem Punkt stattzugeben.

4.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH liegt ein Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dann vor, wenn Verwaltungsorgane im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegenüber einem Adressaten einen Befehl erteilen oder Zwang ausüben und damit unmittelbar in subjektive Rechte des Betroffenen eingreifen. Dies ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht. Ein unverzichtbares Merkmal eines Verwaltungsaktes in der Form eines Befehls ist, dass dem Befehlsadressaten eine bei Nichtbefolgung unverzüglich einsetzende physische Sanktion angedroht wird. Liegt ein ausdrücklicher Befolgungsanspruch nicht vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (VwGH vom 29.11.2018, Ra 2016/06/0124 mwN).

Im ggst. Fall wurden der Bf und seine Beifahrerin nicht gegen deren Willen zur Polizeiinspektion verbracht und dort angehalten. Die Fahrt zur Polizeiinspektion erfolgte vielmehr deshalb, weil die Beifahrerin des Bf die Toilette aufsuchen musste und es am Ort der Amtshandlung insbesondere für den Bf, welcher nicht entsprechend bekleidet war, empfindlich kalt war. Das Verfahren hat keine Hinweise darauf ergeben, dass der Bf bei einer Verweigerung der Mitfahrt zur Polizeiinspektion in irgendeiner Form mit unmittelbaren Sanktionen – geschweige denn einer zwangsweisen Durchsetzung dieser Anordnung – hätte rechnen müssen. Letztlich konnte auch der Bf die Zeit bis zum Eintreffen des Taxis auf der Polizeiinspektion angenehmer verbringen als am Ort der Amtshandlung. Diesbezüglich war die Maßnahmenbeschwerde daher zurückzuweisen.

Zu III. Bei diesem Ergebnis ist der Bf in Punkt 1 sowie die Bezirkshauptmannschaft Freistadt als belangte Behörde in Punkt 2 als obsiegende Partei anzusehen. Dem Bf ist der für die in Punkt 1 bekämpfte faktische Amtshandlung gemäß § 35 VwGVG zustehende Kostenersatz zuzusprechen. Dieser beträgt gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung BGBl. II Nr. 517/2013 1.659,60 Euro.

Zu IV.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes zu faktischen Amtshandlungen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl